

Lieferbedingungen der Genossenschaft der Öko-Bauern eG

Die gelieferte Ware ist angebaut und verarbeitet nach der gültigen EU-RechtsVO für den ökologischen Landbau 2018/848 sowie deren Aktualisierungen.

Alle geforderten Zertifikate sind vor der Anlieferung der Ware zuzusenden:

- Vom Erzeuger:
 - 1) Öko-Zertifikat (*freigeschaltet in der BioC Datenbank!*)
 - 2) Global Gap- oder QS- oder QS-GAP-Zertifikat für das gelieferte Produkt
 - 3) Sozialzertifikat: GRASP bzw. letter of conformance von Global GAP oder FIAS von QS oder gültiges Zertifikat mit Überprüfung der speziellen Sozialrichtlinien der Ökoverbände Naturland und Bioland, wenn der konv. Lebensmittelhandel beliefert wird.
 - 4) zusätzlich bei Bedarf: Öko-Verbands-Zertifikat, Regionalfenster-Teilnahmeerklärung der Genossenschaft.
- Vom Packhaus (waschen, sortieren, kalibrieren etc.): Öko-Zertifikat, Hygienezertifikat (z.B. IFS Food *mit unangekündigten Audits* oder IFS Whole Sale Plus/ Cash und Carry. QS oder Global GAP mit Produkthandling reichen nur aus, wenn ausschließlich selbst erzeugte Ware verarbeitet wird). Bei Bedarf: Öko-Verbandszertifikat.
- Vom Händler: Öko-Zertifikat, IFS-Broker oder QS Großhandel, bei Bedarf: Öko-Verbands-Zertifikat.

Der Lieferant informiert unaufgefordert über die gesamte Lieferkette (Anbau, Waschen/ Sortieren, Handel etc.) incl. Zertifizierungen, wenn er nicht selbst als Erzeuger seine eigene Ware direkt an die Genossenschaft liefert. Weitere Informationen dazu beim QM der Genossenschaft.

Die Ware darf keine für den ökologischen Landbau unzulässigen Rückstände oder Kontaminanten aufweisen. Es gilt der Orientierungswert von 0,010 mg/kg für jeden Wirkstoff (ohne Streubereich). Die gelieferte Ware nimmt automatisch am Rückstandsmonitoring der Genossenschaft und der Kunden teil. Kommt es zum Befund, wird die mögliche Vermarktungsfähigkeit geprüft. Die Genossenschaft entscheidet über Sperrung, Rückgabe oder anderweitige Verwendung. Zusätzlich müssen weitere Bedingungen eingehalten werden wie z.B. Nitratgrenzwerte (*Kartoffeln 500mg/kg FS*), keine Stoffe aus der *Negativliste des Kunden* etc.. Die Genossenschaft behält sich vor, dem Lieferanten die anfallenden Analysekosten bei einem Befund zu berechnen. Um Mehrfachbeprobungen zu vermeiden, bitten wir darum, schon vorhandene Analysen der Ware vor Anlieferung zuzuschicken. Weitere Details können beim QM der Genossenschaft erfragt werden.

Quaternäre Ammoniumverbindungen (QAVs): Der Lieferant hat sich über die komplette Lieferkette zu versichern, dass die Ware frei von Benzalkoniumchlorid (BAC) und Didecylmethylammoniumchlorid (DDAC) ist. Diese sind v.a. in Pflanzenstärkungsmittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu finden.

Produktspezifikation: Gesunde, handelsübliche Qualität, die den Vorschriften der Lebens- und Futtermittelgesetze entsprechen. Wenn nicht anders vereinbart, wird die zugekaufte Rohware von der Genossenschaft nach der Spezifikation des Kunden (bspw.: Klasse 1 oder 2 nach UNECE-Norm) aufbereitet. Vergütet wird die verkaufte Ware. Details (zum Beispiel akzeptierte Abzüge, Preise, spezielle Anforderungen) werden bei den einzelnen Belieferungen festgelegt.

Die Rückverfolgbarkeit der Ware wird vom Lieferanten bis zum Feld gewährleistet und es werden auf Anforderung jederzeit Informationen aus der Schlagkartei zur Verfügung gestellt.

Kennzeichnung von jedem Packstück (Kiste, BB etc.) mit: Artikel, Name Erzeuger, Öko-Code-Nummer, Erntedatum, Lieferdatum, Feld, Sorte, bei Bedarf Öko-Verband, Regionalfenster und Chargennummer (vergeben durch die Genossenschaft).

Zu jeder Anlieferung gehört zwingend ein Lieferschein, der mindestens folgende Angaben enthält: Datum, Artikelbezeichnung mit Angabe Öko-Verband, Öko-Kontrollstellennummer, Global GAP/QS-Nummer, Menge, Sorte bei Kartoffeln, Ursprungsland, bei Bedarf Regionalfenster incl. Region, Name Erzeuger und Adresse. Bei Bedarf kann die Vorlage „Warenbegleitschein“ der Genossenschaft verwendet werden.

Werden Speditionen für den Transport eingesetzt, so sind diese nach IFS Logistics oder QS Logistik zertifiziert.

Qualitätsvereinbarung für Transporte zur Vermeidung von Kontaminationen der Bio-Produkte: Die Transportfahrzeuge müssen in angemessener Weise für den Transport von frischem Gemüse und Kartoffeln geeignet sein. Dies betrifft insbesondere die dem Produkt angemessene Temperatur und Lagerbedingungen. Zudem sind die Transportfahrzeuge vor jeder Beladung zu reinigen. Es ist sicherzustellen, dass durch vorherige Transporte keine biologischen, chemischen oder physikalischen Verunreinigungen von Lebensmitteln erfolgen kann (z.B. Chemikalien, Düngemittel, Pestizide, Metallspäne). Nach folgenden Vorfrachten darf kein Transport von Lebensmittelrohstoffen erfolgen: Giftige oder ätzende Stoffe, Schlachtabfälle, Glas, Metallspäne, asbesthaltige Materialien, tierisches Eiweiß und Dünger, gebeiztes loses Saatgut, Klärschlamm, Haushaltsabfälle, Speisereste u. ä. Zur Vermeidung von möglichen Kontaminationen der Bio-Produkte dürfen zusätzlich zur EU-Verordnung 852/2004 zur Lebensmittelhygiene sowie nach der EU-Öko-VO 2018/848 bei den letzten drei Transporten keine problematischen Produkte wie z.B. mit Chlorpropham behandelte konventionelle (Industrie-) Kartoffeln oder Blumen oder GVO-Produkte geladen sein. Die genannten Punkte gelten sinngemäß auch für die verwendeten Transportbehälter.

Bei Verladung und Transport ist auf eine beförderungs- und verkehrssichere Ladungssicherung und auf die Einhaltung der zulässigen Achslasten und Gesamtgewicht (keine Überladung) der Fahrzeuge zu achten. Nichtbeachtung können Geldbußen und Punkte für Fahrer, Halter, Verlader und Auftraggeber nach sich ziehen. Die Hygienevorgaben der Entladestation sind einzuhalten.

Die Anlieferzeiten bei der Genossenschaft sind zwingend vorab mit einem Mitarbeiter vom Einkauf abzusprechen.

Anlieferungstemperatur: 2-6°C: Broccoli, Fenchel, Möhren, Pastinaken, Porree, Sellerie, Kohlarten, Salat, Rettich.
 7-11°C: Kartoffeln – evtl. sortenabhängig, Zucchini, Zwiebeln. Toleranz maximal 5°C, jedoch keinesfalls unter 1°C.
 Ausnahmen sind in Absprache möglich z.B. bei erntefrischer Ware.

Für die fachgerechte Entsorgung werden 2,50 € pro BigBag und 2,50 € pro Einwegpalette zzgl. MwSt berechnet.

Je nach Aufwand erfolgt eine Kostenbeteiligung für Einlagerung und Fracht der Ware.

Sehr schlechte Partien können im Wareneingang verweigert werden, der Rücktransport geht zu Lasten des Lieferanten.

Bei schlechten Partien können nach Absprache zusätzlich Sortierkosten anfallen. Bei Kartoffeln betragen diese grundsätzlich 2,50 €/dt zzgl. MwSt, bei Absortierungen über 50% sind es 3,50 €/dt zzgl. MwSt.

Für jede Befüllung von Kisten der Genossenschaft werden 4,00 € Abnutzungsbüher berechnet.

Zahlungsziel: 40 Tage netto nach Lieferung.

Der Lieferant gewährt dem Abnehmer und dessen Kunden das Recht, Audits zur Prüfung der Qualitätssicherung durchzuführen. Änderungen bzgl. Produktion, Zertifizierung etc. werden der Genossenschaft unverzüglich mitgeteilt.

Der Lieferant bekennt sich zur Einhaltung von unternehmerischen, menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten (Code of Conduct) und bestätigt, dass seine geschäftlichen Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Vorschriften stehen (Compliance). Das gilt z.B. für die jährliche Erntegut-Bescheinigung der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV)

Datenschutzhinweis: Informationen zu unserem Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten erhalten Sie im Internet unter <https://www.genossenschaft-der-oeko-bauern.de/datenschutz/>

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz der Genossenschaft der Öko Bauer eG

Die oben genannten Lieferbedingungen gelten automatisch als angenommen, wenn Ware an die Genossenschaft der Öko-Bauern eG geliefert wird.

**Genossenschaft der Öko-Bauern eG,
 Rommersch 13, 59510 Lippetal, Tel. 02527-9302-0**